4 K 19/09



## - Terminsbestimmung -

In der Zwangsversteigerungssache

soll folgender Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Zinnowitz Blatt 2922

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis laufende Nummer 1, 4:

354/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung:

Zinnowitz

Flur:

12 61/3

Flurstück: Wirtschaftsart:

Gebäude- und Freifläche

Lage:

Kiefernweg 11

Größe:

7.257 qm

Gemarkung:

Zinnowitz

Flur:

12 63/3

Flurstück:

Wirtschaftsart:

Verkehrsfläche

Lage: Größe:

Kiefernweg 304 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus XI im Erd- und Obergeschoss links belegenen Wohnung Nr. 29 laut Aufteilungsplan sowie den Sondernutzungsrechten an dem PKW-Einstelllplatz Nr. 29 und der Terrasse Nr. 29

am

Dienstag, den 02. November 2010 um 14.00 Uhr, Amtsgerichts Wolgast, Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 26, 1. Etage

im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des vorbezeichneten Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a ZVG auf 92.000,00 EUR (inklusive 2.000,00 EUR für Zubehör) festgesetzt.

4 K 19/09 - 2 -

Bei dem Eigentum handelt es sich um eine Doppelhaushälfte eines Ferienhauses (Bj. ca. 2003) mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt ca. 54 qm. Zur Wohnung gehört ein Stellplatz und eine Terasse.

Lagebezeichnung laut Gutachten: Kiefernweg 11, 17454 Zinnowitz.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Wolgast, 11.08.2010

gez. Possart Rechtspflegerin



Ausgefertigt: Wolgast, 12.08.2010

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Die Bekanntmachung erfolgte am 01.09.2010 im Internet unter der Website "www.amtusedomnord.de".

Veröffentlicht: 01.09.2010